

Flüchtlingspolitische Nachrichten

November 2016

1. Flüchtlingspolitik Köln und Region

1.1 Mindeststandards für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Köln

Per Ratsbeschluss vom 24.03.2015(!) wurde die Verwaltung beauftragt, Mindeststandards zur Unterbringung von Flüchtlingen zu entwickeln. Über den Runden Tisch für Flüchtlingsfragen wurde daraufhin eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ihre Tätigkeit zum Jahresanfang 2016(!) mit einem Konzept abschloss.

Nunmehr soll für den 20.12.2016 eine – abgespeckte - Beschlussvorlage dem Rat der Stadt Köln vorgelegt werden:

„1. Der Rat beauftragt die Verwaltung

a. mit der Umsetzung und Einhaltung der definierten und als Anlage beigefügten Mindeststandards zur Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten in Köln. Hiervon ausgenommen sind vorerst die angestrebten Mindeststandards hinsichtlich eines verbesserten Betreuungsschlüssels (1:60) in Unterkünften außerhalb abgeschlossener Wohneinheiten, die Forderung nach einer Verstärkung des Ehrenamtes (0,25 Stellen je Sozialarbeiter) und die Einrichtung von Gesundheits-/Krankenpflegern in Einrichtungen über 200 Personen;

b. mit der Erarbeitung eines finanzierbaren Konzepts zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Geflüchtetenunterbringung sowie einer punktuellen Verstärkung der sozialen und gesundheitlichen Betreuung in Geflüchtetenunterkünften, die eine solche Stärkung erfordern;

c. mit der Evaluierung der umgesetzten Mindeststandards zum Herbst des Jahres 2017.

2. Der Rat beschließt zur Finanzierung von unabweisbaren Mehrbedarfen, die durch die Umsetzung der Mindeststandards im Punkt 3, einrichtungsinterne Betreuungsangebote, entstehen, im Haushaltsjahr 2016/2017 folgende überplanmäßigen zahlungswirksamen Aufwendungen:

2017:

Im Teilergebnisplan 1004 – Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, bei Teilplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rd. 480.000 €

Die Deckung erfolgt für das Haushaltsjahr 2016 durch erwartete Minderaufwendungen im Teilergebnisplan 0504 – Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen bei Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen.

Die Deckung erfolgt für das Haushaltsjahr 2017 durch erwartete Minderaufwendungen im Teilergebnisplan

0502 – Kommunale Leistungen nach dem SGB II bei Teilplanzeile 16 – sonstige ordentliche Aufwendungen (s. hierzu ebenfalls Vorlage 2685/2016).

Der Rat bekräftigt seinen erstmals am 20.07.2004 getroffenen und vielfach unterstrichenen Beschluss, wonach die festgelegten Kölner Leitlinien zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen weiterhin Auftrag und Grundlage städtischen Handelns darstellen. Der Rat erkennt die Notwendigkeit an, in Zeiten großen Handlungsdrucks von den weiterhin gültigen Leitlinien abzuweichen. Es wird allerdings die zwingende Notwendigkeit gesehen, dass die Verwaltung schnellstmöglich zur Umsetzung der verabschiedeten Leitlinien zurückkehrt. Dieser Ratsbeschluss stellt eine Ergänzung der im Jahr 2004 verabschiedeten Kölner Leitlinien zur Flüchtlingsunterbringung dar. Eine über die vorgenannten Maßnahmen hinausgehende Umsetzung der Mindeststandards bedarf einer separaten Beratung und Beschlussfassung.“

Die „Mindeststandards“ erhalten Sie im Internet auf der Seite <http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/> unter dem 16.11.2016.

1.2 Anhebung der Mietrichtwerte zur Beurteilung der Angemessenheit von Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach SGB II und XII

Zum 01.11.2016 wurden die o.a. Mietrichtwerte im Bereich der Stadt Köln wie folgt angehoben:

Personen	qm	bisher (in €)	neu (in €)
1	50	413	522
2	65	536	633
3	80	660	753
4	95	784	879
5	110	908	1.004
jede weitere	+ 15	124	126

Die Mietrichtwerte entsprechen den Höchstwerten gem. § 12 Wohngeldgesetz.

2. Berichte

2.1 Bundesinnenministeriums zu Ladungsfristen und der Zulassung von Beiständen

In einem Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder, MdB, vom 18.10.2016 an Volker Beck, MdB, heißt es u.a.:

„Das BAMF achtet im Interesse der Beschleunigung der Asylverfahren darauf, dass Asylsuchende ihre Termine auch tatsächlich wahrnehmen können. Daher beträgt der Zeitraum zwischen der Ladung zur Anhörung und dem Termin der Anhörung mindestens eine Woche, in der Regel rund zehn Tage. Sollte dies in Einzelfällen nicht der Fall sein –und in der Tat hat es in Einzelfällen durch Verzögerungen in der Zustellung von Ladungen Unterschreitungen dieser Fristen gegeben – bittet das BAMF darum, dass verspätet ein-

getroffene Ladungen dem jeweiligen BAMF-Standort gemeldet werden. Es werden dann neue Termine vergeben. Für die Asylsuchenden ergeben sich daraus über die Verzögerung der Verfahren hinaus keine negativen Auswirkungen.

(...)

Bei der Zulassung bzw. Zurückweisung von Beiständen in den Außenstellen des BAMF ist zwischen Verfahrensbevollmächtigten, Beiständen und ‚anderen Personen‘ im Sinne von § 25 Absatz 6 Satz 3 Asylgesetz (AsylG) zu unterscheiden.

Verfahrensbevollmächtigte (hervorgehoben durch KFR e.V.) sind als rechtliche Vertreter der Asylsuchenden zu allen Verfahrenshandlungen berechtigt, sofern die Vollmacht nicht eingeschränkt ist. Sie haben bei Anhörungen ein Anwesenheits- und Fragerecht. In der Anhörung können Bevollmächtigte intervenieren und ergänzende Fragen stellen oder den Asylbewerber auffordern, bestimmte Vorgänge detaillierter zu schildern.

Beistände (hervorgehoben durch KFR e.V.) wirken im Gegensatz zu Bevollmächtigten nicht als Vertreter der Asylsuchenden. Das BAMF ist nicht berechtigt, sich in Verfahrensfragen an den Beistand zu wenden. Beistände sind Personen des Vertrauens und müssen sich bei der Teilnahme an einer Anhörung durch Vorlage von Identifikationspapieren ausweisen. Der Beistand steht ein Anwesenheits- und Fragerecht in der Anhörung zu, eine Genehmigung zur Teilnahme an der Anhörung ist nicht erforderlich.

‚Andere Personen‘ (hervorgehoben durch KFR e.V.) im Sinne von § 25 Absatz 6 Satz 3 AsylG (z.B. Angehörige, ehrenamtliche Helfer oder Sozialarbeiter) haben weder ein Teilnahme-, noch ein Fragerecht in der Anhörung. Sie können aufgrund des Vertraulichkeitsgebotes nur mit Einverständnis des Asylsuchenden an der Anhörung teilnehmen. Es steht im Ermessen des Leiters des Bundesamtes oder einer von ihm beauftragten Person (gem. Dienstanweisung des BAMF dem Referatsleiter), auf Wunsch des Antragstellers ‚anderen Personen‘ die Anwesenheit bei der Anhörung zu gestatten.“

2.2 Asylverfahren von Flüchtlingen aus Syrien

Lt. Antwort der Bundesregierung vom 17.10.2016 auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke „Subsidiärer Schutz und Einschränkung des Familiennachzugs bei syrischen Flüchtlingen“ sowie des Bundesministeriums des Innern in einem Schreiben vom 01.11.2016 an Ulla Jelpke, MdB, wurden von syrischen Staatsangehörigen vom 01.01.-30.09.2016 gegen insgesamt 74.547 Entscheidungen des BAMF auf subsidiären Schutz 22.699 beklagt.

Von den im o.g. Zeitraum bereits getroffenen 2.123 Entscheidungen der Verwaltungsgerichte entfielen 1.709 auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft bzw. Anerkennung als Asylberechtigte (Anerkennungsquote: 80,5%). Zugleich gab es 253 Verfahrenseinstellungen oder formelle Erledigungen. 7,6% der Asylklagen wurden abgelehnt.

2.3 Asylsuchende aus Maghreb-Staaten

„Um Asylsuchende aus den Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien geht es in der Antwort der Bundesregierung ([18/10298](#)) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ([18/10120](#)). Danach haben von Januar 2016 bis einschließlich September 2016 insgesamt 2.699 algerische Staatsangehörige einen Asylerstantrag gestellt sowie 3.139 Marokkaner und 698 Menschen aus Tunesien.

Als asylberechtigt anerkannt wurde den Angaben zufolge in diesem Zeitraum ein algerischer Antragsteller, während 26 Algeriern die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, 21 subsidiären Schutz erhielten und bei 51 ein Abschiebungsverbot gemäß Paragraph 60 V/VII des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde. Die Gesamtschutzquote betrug 2,3 Prozent. Daneben wurden laut Vorlage 62,2 Prozent der Anträge algerischer Asylsuchender abgelehnt, während es bei 35,5 Prozent der Fälle zu sonstigen Verfahrenserledigungen kam. Wie aus der Antwort ferner hervorgeht, wurden im laufenden Jahr bis einschließlich September 2016 algerische Staatsangehörige ab- und 45 zurückgeschoben, während 187 freiwillig ausreisten.

Von marokkanischen Antragstellern wurden im ersten bis einschließlich dritten Quartal dieses Jahres laut Bundesregierung vier als Asylberechtigte und 59 als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt, während 20 subsidiären Schutz zugesprochen bekamen und bei 40 ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde. Die Gesamtschutzquote lag hier der Antwort zufolge bei 3,3 Prozent. In 64,1 Prozent der Fälle kam es laut Vorlage zu Ablehnungen und in 32,6 Prozent zu sonstigen Verfahrenserledigungen. Die Zahl der Abschiebungen marokkanischer Staatsbürger in den ersten neun Monaten dieses Jahres wird darin mit 172 angegeben, die der Zurückschiebungen mit 71 und die der freiwilligen Ausreisen mit 273.

Bei tunesischen Antragstellern gab es den Angaben zufolge in der Zeit von Anfang Januar bis Ende September 2016 keine Anerkennung als Asylberechtigte, während acht als Flüchtlinge anerkannt wurden, einer subsidiären Schutz erhielt und bei zwei ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde. Die Gesamtschutzquote beläuft sich laut Vorlage auf 0,9 Prozent. Bei 57,4 Prozent kam es danach zu Ablehnungen und bei 41,7 Prozent zu sonstigen Verfahrenserledigungen. Wie der Antwort zudem zu entnehmen ist, wurden in den ersten neun Monaten dieses Jahres 124 tunesische Staatsbürger ab- und 17 zurückgeschoben, während 150 freiwillig ausreisten“ (aus: Heute im Bundestag Nr. 679 vom 17.11.2016).

2.4 Bundesregierung zu Abschiebungen afghanischer Flüchtlinge

Die Antwort der Bundesregierung vom 16.11.2016 auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke "Vereinba-

rungen mit der afghanischen Regierung zur Abschiebung afghanischer Flüchtlinge" finden Sie im Internet hier:

<http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/download/2016-11-16Afghanistan.pdf>

Zum Stichtag 30.09.2016 waren lt. Ausländerzentralregister 12.539 afghanische Staatsangehörige ausreisepflichtig.

Siehe hierzu auch Punkt 2.7.

2.5 Flüchtlingsrat NRW fordert: Keine Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen!

In einer Presseerklärung des Flüchtlingsrates NRW e.V. vom 09.11.2016 heißt es u.a.:

„Im Zuge des steigenden Abschiebungsdrucks, insbesondere gegenüber Menschen aus den sogenannten ‚sicheren Herkunftsstaaten‘, geraten in NRW nun selbst unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ins Visier der Ausländerbehörden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommen allein, ohne Elternteil, nach Deutschland und zählen zum Kreis der besonders schutzbedürftigen Personen. Um ihrem Schutzbedarf ausreichend Rechnung zu tragen, waren Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW in der Vergangenheit eine absolute Ausnahme. Aktuelle Fälle lassen nun einen gegenläufigen Trend befürchten.

Im Aufenthaltsgesetz ist geregelt, dass ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nur abgeschoben werden kann, wenn sichergestellt ist, dass dieser nach der Abschiebung in die Obhut seiner Familie oder einer Fürsorgeeinrichtung übergeben wird. In den uns vorliegenden Fällen sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Es fehlt seitens der Ausländerbehörde an einer Mitteilung über die Aufnahme- und Versorgungssituation für die Jugendlichen, die nach Albanien abgeschoben werden sollen. Deshalb ist völlig unklar, wer im Zielstaat die Fürsorge für diese Jugendlichen übernehmen wird.

Der politische Wille, Menschen aus den sogenannten ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ des Westbalkan so schnell wie möglich abzuschieben, macht kaum noch vor humanitären Hürden halt. Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW kommentiert: ‚Menschen aus den Westbalkanstaaten sind schon rechtlich schlechter gestellt als andere Flüchtlinge. Dass bei den beiden anstehenden Abschiebungen offenbar auch das geltende Recht nicht angewandt wird, zeigt einmal mehr, dass der politisch gewollte Abschiebungsdruck seine Wirkung entfaltet. Dabei wird das Kindeswohl, welches bei allen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreffende Maßnahmen beachtet werden muss, durch eine Abschiebung massiv verletzt‘.

Der Flüchtlingsrat NRW fordert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf, in einem Erlass klarzustel-

len, dass aus NRW keine unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge abgeschoben werden. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen muss immer Priorität vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen haben!“

2.6 Pro Asyl: Hartherziger Kurswechsel beim Familiennachzug: Eltern dürfen einreisen, Kinder nicht

In einer Presseerklärung von Pro Asyl vom 09.11.2016 heißt es u.a.:

„Eine neue, härtere Praxis beim Familiennachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland macht diesen Prozess noch schwieriger als er ohnehin schon ist. Eltern werden so von ihren Kindern auf Jahre getrennt.

Der härtere Kurs wird von Ausländerbehörden verschiedener Bundesländer, u.a. in Baden-Württemberg, Hessen, NRW und Niedersachsen gefahren. Eltern dürfen zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen ziehen, minderjährigen Geschwistern wird zunehmend die Einreise verwehrt. De facto hat das die dauerhafte Trennung von Eltern und Kindern zufolge.

Familiennachzug wird eingedämmt

An dieser Praxis sind auch die deutschen Botschaften im Ausland beteiligt, bei denen die Anträge auf Visa zur Familienzusammenführung eingehen. Die Vermutung liegt nahe, dass mit Hilfe von Verwaltungsentscheidungen abseits der öffentlichen Aufmerksamkeit eine bewusste Ausnutzung von Gesetzeslücken und damit systematisch eine Eindämmung des Familiennachzugs betrieben wird.

Mit dem grundgesetzlich und menschenrechtlich garantierten Schutz von Familien hat diese Praxis nichts zu tun.

Trennung von Familien: Für Botschaften kein Härtefall

In einem Fall lehnte die deutsche Botschaft in Beirut es ab, minderjährigen Geschwistern eines anerkannten minderjährigen Flüchtlings in Deutschland Visa zur Familienzusammenführung zu erteilen, damit sie zusammen mit den Eltern aus der vom IS umkämpften Stadt Qamishli in Sicherheit nach Deutschland gebracht werden können.

Trennung von Eltern und Kindern sind für die deutsche Botschaft in Beirut mittlerweile kein Härtefall, auch dann nicht, wenn die minderjährigen Geschwister in einer von IS umkämpften Stadt im Nordirak zurückbleiben müssen.

Familien zur Trennung gezwungen

Auch die deutsche Botschaft in Ankara sieht Familientrennungen von Eltern und minderjährigen Kindern nicht als Fälle außergewöhnlicher Härte an, die die Erteilung von Visa und damit die Familienzusammen-

führung in Deutschland eigentlich dringend notwendig machen.

Zynische Ablehnungsbescheide

Die vorliegenden Ablehnungsbegründungen der deutschen Botschaft in Kairo sind an Zynismus nicht zu überbieten. So verweigert die deutsche Botschaft in Kairo einem unter prekären und ungesicherten Umständen in Ägypten lebenden syrischen Elternpaar mit minderjährigen Kindern die Familienzusammenführung mit ihrem minderjährigen als Flüchtling anerkannten Sohn in Deutschland u. a. mit der Begründung, das Elternpaar könne sich ja getrennt um die einzelnen minderjährigen Kinder kümmern:

„Da den Eltern vorliegend Visa erteilt werden können, besteht im Übrigen auch die Möglichkeit sich getrennt um jeweils einzelne ihrer Kinder kümmern zu können, insbesondere bis zum Erreichen der Volljährigkeit der Referenzperson in Deutschland.“

Die Eltern werden von den Behörden also gezwungen, sich entweder für das Zusammenleben mit nur einem Teil ihrer Kinder oder aber gegen ihr Zusammenleben als Paar zu entscheiden.

Eine Trennung der Familien durch Flucht wird so nicht nur in Kauf genommen, sondern geradezu bewusst forciert – unter Umständen auf Jahre hinaus. Denn die Bewilligung des Familiennachzugs geht ohnehin mit vielen bürokratischen Hürden einher und ist in jedem Fall langwierig.

Familien müssen geschützt werden!

Der besondere Schutz der Familie ist nämlich in Art. 6 des deutschen Grundgesetzes und in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbrieft. Das Recht auf ein Zusammenleben von Kindern mit ihren Eltern wird darüber hinaus in Art. 9 und 10 der UN-Kinderrechtskonvention betont. In Deutschland ist der Nachzug der sog. Kernfamilie in § 29 AufenthG geregelt.

Dies bedeutet, dass bei einem erwachsenen Flüchtling Ehepartner*in und minderjährige Kinder einen Rechtsanspruch auf Einreise haben. Wird ein alleinreisender minderjähriger Flüchtling aus Syrien in Deutschland als politisch verfolgt anerkannt, haben nach § 36 Absatz 1 AufenthG nur die Eltern einen Rechtsanspruch auf die Einreise, minderjährige Geschwister jedoch nicht.

Über viele Jahre hinweg erfolgte die Einreise der Geschwister im Rahmen einer Auslegung des Begriffes der außergewöhnlichen Härte nach § 36 Absatz 2 AufenthG, wonach auch sie einreisen durften. Doch was bisher überwiegend ganz selbstverständlich als Härte galt – nämlich die Trennung von Eltern und Kindern – wird jetzt gnadenlos weginterpretiert.“

2.7 Pro Asyl: Keine Abschiebungen nach Afghanistan!

In einer Presseerklärung von Pro Asyl vom 11.11.2016 heißt es u.a.:

„PRO ASYL fordert den Bundesinnenminister und die Länderinnenminister auf, die Pläne, nach Afghanistan abzuschicken, sofort zu stoppen. ‚Afghanistan ist nicht sicher. Wer abschiebt, gefährdet Menschenleben‘, sagt Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL.“

Die Zahl der zivilen Opfer der kriegerischen Auseinandersetzungen in Afghanistan hat in diesem Jahr neue Höchststände erreicht. Für den Zeitraum von Januar bis Juni 2016 berichtet UNAMA in seinem Media Report über 3.565 Verletzte und 1.601 getötete Zivilisten. Die Lage hat sich seitdem in vielen Landesteilen noch verschärft. Es gibt keine Gebiete, die auf Dauer sicher sind. Auch unterhalb der Schwelle von Anschlägen verbreiten Taliban und regionale Warlords Schrecken. Der gestrige Anschlag muss die Öffentlichkeit in Deutschland wachrütteln.

Es ist unverantwortlich zu denken, man könne Abgeschobene auf dem Flughafen Kabul absetzen und sich dann jeder Verantwortung, was mit ihnen geschieht, entledigen. Das Land zerfällt, die Zahl der Binnenvertriebenen lag im April bei 1,2 Millionen und wird nach UN-Angaben bis Jahresende auf 1,6 Millionen steigen. Pakistan und Iran zwingen die zum Teil seit langem dort lebenden afghanischen Flüchtlinge zur Rückkehr. Schätzungsweise 2,5 bis 3 Millionen Menschen will allein Pakistan zur Rückkehr zwingen. Die Rückkehrer gehen zurück in ein Land, in dem in 31 von 34 Provinzen Kampfhandlungen stattfinden, in dem die afghanische Regierung nicht in der Lage ist, auch nur die Notversorgung der Rückkehrer aus eigener Kraft oder mit den überschaubaren Mitteln der internationale Hilfe zu versorgen.

Trotz verschärfter Lage in Afghanistan sinkt in Deutschland die Anerkennungsquote für afghanische Flüchtlinge, von ca. 80% in 2015 auf nunmehr unter 50%. Asylanträge von mehr als 10.000 Afghanen wurden 2016 bereits abgelehnt. Das Bundesamt entscheidet oft ohne Berücksichtigung der individuellen Fluchtgründe. Und auf Ablehnungen sollen Abschiebungen folgen: Die Bundeskanzlerin sprach kürzlich von einer ‚nationalen Kraftanstrengung.‘ Mit dem Abschluss eines afghanisch-deutschen Rückübernahmeabkommens rücken massenhafte Abschiebungen näher, die den Großteil der betroffenen Menschen Unsicherheit, Elend und Gefahren aussetzen werden.

PRO ASYL fordert faire und sorgfältige Asylverfahren, einen Abschiebestopp nach Afghanistan und den Zugang von Afghanen zu Integrations- und Sprachkursen während der laufenden Asylverfahren.“

2.8 Über 850 Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte

„Bislang hat es laut BKA in diesem Jahr rund 850 Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte gegeben. Das erklärte Präsident Münch kurz vor der BKA-Herbsttagung im **RBB**. Die Zahl verharrte damit auf einem ähnlich hohen Niveau wie 2015, als es einen Rekord solcher Straftaten gegeben hatte. (...) Im gesamten vergangenen Jahr waren es gut 1000“ (Tagesschau vom 16.11.2016, <http://www.tagesschau.de/inland/bka-anschlaege-fluechtlingsunterkuenfte-101.html>, Zugriff um 16:00 Uhr).

3. Mitte-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung: 28% der Bevölkerung haben „zusammenhängendes neurechtes Einstellungsmuster“

In einer Pressemitteilung der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Universität Bielefeld vom 21.11.2016 heißt es u.a.:

„Im Jahr 2016 hat die FES-Mitte-Studie erstmals auch die Zustimmung und Ablehnung neu-rechter Einstellungen in der Bevölkerung erfasst.

Die Neue Rechte transportiert über die Begriffe „Identität“ und „Widerstand“ ihre nationalistisch-völkische Ideologie und löst zunehmend den offenen Rechtsextremismus ab.

Verschwörungsmythen in Bezug auf eine vermeintliche Unterwanderung durch den Islam, die Behauptung eines Meinungsdictats, eine Beschimpfung des ‚Establishments‘ als illegitim, verlogen und betrügerisch, die Forderung nationaler Rückbesinnung gegen die EU und der Aufruf zum Widerstand gegen die aktuelle Politik bilden ein zusammenhängendes neurechtes Einstellungsmuster, das von fast 28% der Bevölkerung vertreten wird. Je weiter rechts die Befragten sich selbst positionieren, desto eher vertreten sie auch diese Form neu-rechter Einstellungen.

84% der AfD-Wähler_innen neigen zu neurechten Einstellungen.

40% aller Befragten meinen, die deutsche Gesellschaft würde durch den Islam unterwandert. Mehr als jede/r Vierte (28 %) denkt: ‚Die regierenden Parteien betrügen das Volk‘, ebenso viele beklagen: ‚In Deutschland kann man nicht mehr frei seine Meinung äußern, ohne Ärger zu bekommen.‘ (28%) und fordern: ‚Es ist Zeit, mehr Widerstand gegen die aktuelle Politik zu zeigen‘ (29%).

Dagegen ist die Stimmung in der Bevölkerung in Hinblick auf die Geflüchteten deutlich positiver, als vielfach unterstellt. Die Mehrheit der Bevölkerung äußert sich im Sommer 2016 wohlwollend oder zumindest in der Tendenz positiv zur Aufnahme von Geflüchteten in Deutschland. Über die Hälfte der Befragten (56 %) findet die Aufnahme gut, weitere 24 % zumindest ‚teils-teils‘ gut und ist optimistisch, dass es der Gesellschaft gelingt, die aktuelle Situation zu bewältigen.

Nur 20 % finden es explizit ‚eher nicht‘ oder ‚überhaupt

nicht‘ gut, dass Deutschland viele Flüchtlinge aufgenommen hat. Eine kleine Minderheit fühlt sich persönlich durch Flüchtlinge in ihrer Lebensweise (6%) bzw. finanziell (7%) bedroht, allerdings befürchtet rund ein Viertel der Befragten ein Absinken des Lebensstandards in Deutschland. (...)

Konfliktträchtig sind die weitverbreiteten muslimfeindlichen Einstellungen (19 %) und die Zustimmung zu Vorurteilen gegenüber asylsuchenden Menschen; sie stiegen von 2014 (44%) auf 50% in 2016.

Stabil hoch sind auch Zustimmungen zu negativen Meinungen über langzeitarbeitslose Menschen; sie werden von fast der Hälfte aller Befragten geteilt (49%).

Mit Blick auf Unterschiede in demografischen Gruppen fallen signifikante Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Befragten auf: Fremdenfeindlichkeit, Muslimfeindlichkeit, die Abwertung von Sinti und Roma, asylsuchenden und wohnungslosen Menschen sind im Osten signifikant stärker ausgeprägt.

Auch bei den rund 26 % Anhängerinnen und Anhängern der AfD finden sich auffällig hohe Zustimmungswerte zu vorurteilsgeprägten und rechtspopulistischen Meinungen. Die Daten bestätigen: Jene, die die Ideen der AfD gut finden, sind im Vergleich zu 2014 deutlich nach rechts gerückt. AfD-Sympathisanten sind menschenfeindlicher und rechts-extremer eingestellt als Nicht-Sympathisanten. Dieser Trend hat sich seit der letzten FES-Mitte-Studie verstärkt.“

5. Termine

- 02.-04.12.2016, Asylpolitisches Forum 2016 „Die Guten ins Töpchen – die Schlechten ins Kröpfchen – die Genfer Flüchtlingskonvention nur noch eine Goodwill-Charta?“, Ort: Ev. Tagungsstätte Haus Villigst, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte, Veranstalter: Ev. Akademie Villigst in Zusammenarbeit mit Flüchtlingsrat NRW, amnesty international, Pro Asyl, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Ökumenische BAG Asyl in der Kirche, Anmeldung unter gabriele.huckenbeck@kircheundgesellschaft.de
- 15.12.2016, 19:30 Uhr, „Flucht braucht Wege. Das Mittelmeer“, Referent: Dr. Frank Dörner, Sea-Watch, Ort: Domforum, Domkloster 3, Veranstalter: Friedensbildungswerk, Kath. Bildungswerk, Melancthon-Akademie, Runder Tisch für Integration, VHS Köln
- 15.-17.03.2017, XIII. Jahrestagung Illegalität „Gesundheitsversorgung und aufenthaltsrechtliche Illegalität – Anspruch und Umsetzung“, Ort: Katholische Akademie Berlin